genommen, einen Gerichtshalter ohne dessen Zustimmung von einer Stelle auf eine andere Gerichtshalterstelle zu versetzen, und den Behörden wolle man es überlassen, Richter wider ihren Willen sogar auf administrative Aemter zu versetzen. Er schließe sich demnach dem älteren Hartzischen Antrage an.

Prinz Johann: Die Deputation habe sich insonderheit deshalb zu ihrem Vermittelungsvorschlage veranlaßt gefühlt, um das Richteramt durch Schutz gegen Versetzung zur Verwaltung auch hier unabhängig zu machen. Er finde hierin keine unzulässige Rechtsungleichheit. Die Deputation beschränke übrigens ihren Vorschlag blos darum auf die Mitglieder der höhern Justizcollegien, weil den Richtern der niedern Instanzen, wie insonderheit den Amtshauptleuten, zugleich eine große Anzahl Verwaltungsgeschäfte oblägen, und sie in der Regel die Erkenntnisse nicht selbst abfaßten, und nöthigenfalls die von ihnen begangenen Fehler von den höheren Behörden wiederum verbessert werden könnten. Demnach sei es hinreichend, wenn nur letztere völlig unabhängig gestellt wären.

Staatsminister v. Könneritz: Die Regierung hat zwar die Aufgabe gehabt, dem Richteramte die nöthige Unabhängigkeit zu gewähren, ihre Absicht ist es aber, den Verwaltungsbeamten eine gleich sichere Stellung wie den Richtern zu verschaffen, und kann sich daher für den von der Deputation beantragten neuen Unterschied unter den Staatsdienern, der jedenfalls wie eine Bevorzugung gegen die Unterrichter erscheinen würde, nicht erklären.

Hierauf werden die Fragen des Präsidenten: 1) Will die Kammer von ihrem früheren Vorschlage abgehen? welches mit 17 Stimmen gegen 10 bejahet wird. 2) Genehmigt man den Vermittelungsvorschlag der Deputation? welches mit 19 gegen 8 Stimmen verneint wird, so daß demnach der Beitritt zur 2. Kammer und somit zum Gesetzvorschlage erfolgt ist.

Die bei den Puncten b. und c. von der 2. Kammer beliebten Abänderungen werden einstimmig genehmigt.

Eben so tritt man einstimmig zu dem Puncte d. der Deputation bei.

Wegen des Punctes e. bedarf es keiner Abstimmung.

Zu §. 10. begutachtet die Deputation:

Die 2. Kammer hat aus den entwickelten Gründen den ersten Satz des §. folgendermaßen gefaßt: „Das Diensteinkommen — — baaren Gehalt mit der für die ganze Dienstzeit etwa bewilligten persönlichen Gehaltszulage, so wie dem in dem Bestallungsdecrete oder durch nachträgliche Verordnung ausdrücklich u. s. w.“ und den zweiten: „Zu dem Diensteinkommen — — Gehaltszulagen, welche bloß hinsichtlich der Localität oder auf Zeit verwilligt worden und die etwanigen u. s. w.“ — Die Deputation stimmt für Annahme des ersten Satzes in seiner Abänderung, weil allerdings dergleichen Gehaltszulagen die Natur eines festen baaren Gehalts annehmen; dagegen scheint ihr die dem zweiten Satze gegebene Fassung zu eng zu sein, und namentlich den Fall einer wegen besondern Geschäfts gegebenen Zulage nicht mit zu begreifen. Die Deputation schlägt daher für diesen Satz folgende in Etwas veränderte Fassung vor:

„Zu dem — — Gehaltszulagen, sobald sie nicht auf die Dauer der ganzen Dienstzeit verwilligt und bei der Verwilligung ausdrücklich zum Dienstgenuß geschlagen worden; u. s. w. nach dem Entwurfe.“

Die Kammer tritt der Ansicht ihrer Deputation allenthalben bei.

Zu §. 12. lautet das Deputationsgutachten:

Die 2. Kammer hat dem letzten Satze dieses §. in der Absicht, das Recht des Staatsfiscus auf Beschlagnahme des Gehaltes oder Wartegeldes zu beschränken, folgende Fassung gegeben:

„Nur der Staatsfiscus ist befugt, im Wege der Compensation ein höheres Quantum als $\frac{1}{3}$ von dem monatlichen Gehalte oder Wartegeld zu seiner Befriedigung zu ziehen. Dieses höhere Quantum darf jedoch $\frac{2}{3}$ des Gehalts oder Wartegeldes nicht übersteigen. Ein Drittel des Gehalts oder Wartegeldes muß dem Staatsdiener zu seinem Unterhalte jedenfalls verbleiben, auch wenn der Staatsfiscus mit andern Gläubigern des Staatsdieners zusammentrifft.“

Scheint es nun zwar auf der einen Seite hart, wenn dem Staatsdiener durch den Fiscus jeder Unterhalt entzogen werden darf, so ist auf der andern Seite, ganz abgesehen davon, daß die Behörde, wenn sie die Abtretung des Ganzen für den Dienst nachtheilig hält, auf diese Abtretung nicht dringen wird, und daß es ihr immer unbenommen bleibt, auf Eröffnung des Concurses anzutragen, somit aber jene dem Diener zugestandene Vergünstigung unwirksam zu machen, das Recht des Staates hierzu, wenn zumal Vertretungen eintreten, schwer in Zweifel zu ziehen, und die Beschränkung dieses seines Rechts selbst für den Diener, der bisweilen eines Vorschusses bedarf, ihn aber dann nicht so leicht erhalten wird, von Nachtheil. Der getroffene Ausweg scheint daher weder in den Rechten gegründet, noch zweckdienlich, und es empfiehlt die Deputation der Kammer, ihn von den Worten: „dieses höhere Quantum an,“ abzulehnen. Der vorhergehende Satz unterscheidet sich von dem Entwurfe nur dadurch, daß die Worte: „selbst von dem noch nicht erhobenen, obschon cedirten“ aus ihm hinwegfallen. Dieser Wegfall scheint um der Collisionsfälle wegen cedirter Gehaltsantheile willen angemessen, und in so fern empfiehlt die Deputation die Annahme dieses Satzes in der ihm von der zweiten Kammer gegebenen Fassung.

Auch bei diesem §. genehmigt man einstimmig die Anträge der Deputation.

Bei §. 16. wird von der Deputation bemerkt:

Den vierten Abschnitt: „Dem Diener bleibt jedoch gegen die Vollziehung einmalige Berufung an die nächste höhere Behörde nachgelassen, bei deren Entscheidung er sich zu beruhigen hat,“ versetzt die 2. Kammer an das Ende des §. Da jedoch hier der Fall vorliegt, wo dem in seinem Geschäfte säumigen Diener die Geldstrafe bereits auferlegt und er mit dem Recurse abgewiesen worden ist, und da insbesondere das nach dem fünften Abschnitte wider ihn einzuleitende Besserungsverfahren auch in Bezug auf den Recurs an eigenthümliche, §. 27. enthaltene Bestimmungen gebunden ist, der vierte Abschnitt also mindestens hierauf nicht Anwendung finden könnte, so widerräth die Deputation ihrer Kammer hierin den Anschluß an die 2. Endlich ist in der Fassung, die die 1. Kammer diesem §. gegeben hat, ein Druckfehler untergelaufen, indem es statt 10 Thlr., 20 Thlr. heißen muß. Die 2. Kammer hat diesen Fehler bereits gerügt.

Der Beschluß der 2. Kammer zu diesem §. wird einhellig verworfen.

Zu §. 18. hatte die Deputation begutachtet:

a) Die Ueberschrift dieses §., die im Entwurfe „Entlassung des Dieners auf sein Ansuchen“ lautet, wünscht die 2. Kammer „Enthebung vom Dienste auf Ansuchen des Dieners“ gefaßt zu

SLUB
Wir führen Wissen.